

Umweltfreundliche Energien Ennepe-Ruhr e.V.

Wasser - Wind - Sonne - Biomasse

Hembecker Talstr. 15
58256 Ennepetal
Tel. (02333) 72485
oder (02324) 79155

Bochum, den 24.10.1994

- **Gesetzentwurf der Landesregierung NRW**
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; Drucksache 11/7153

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

als einzige anzuhörende Umweltschutzorganisation haben die Umweltfreundlichen Energien Ennepe-Ruhr e.V. den Gesetzesentwurf für die BauO NRW analysiert. Es ergibt sich im wesentlichen eine Forderung, durch deren Übernahme die Qualität des Gesetzesentwurfes erheblich aufgewertet werden kann:

Ergänzung des § 6 um einen Abs. 18 :

- Wortlaut des § 6 Abs. 10 :
Für Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gelten die Absätze 1 bis 9 gegenüber Gebäuden und Nachbargrenzen sinngemäß.
- Ergänzender Wortlaut des § 6 Abs. 18 :
Bei Windkraftanlagen wird die Tiefe der Abstandsfläche von der Achse des Mastes gemessen, so daß sich eine Kreisförmige Abstandsfläche ergibt.
Das Maß H ergibt sich bei Horizontalachsen-Windturbinen aus der Höhe der Rotordrehachse über der Geländeoberfläche (Nabenhöhe) und bei Vertikalachsen-Windturbinen aus der Höhe des Mastes.
Als Tiefe der Abstandsfläche genügt die Hälfte der nach Absatz 5 Satz 1 erforderlichen Tiefe, wenigstens aber der Rotorradius zuzüglich 3 m.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3667

19.10.94

Vorstandsmitglieder :

Rainer Gießwein
Kastanienstr. 58
58332 Schwelm
(02335) 17346

Dr. Rainer Birnschein
Am Schilken 29
58285 Gevelsberg
(02332) 62908

Karl-Heinz Henkel
Hembecker Talstr. 15
58256 Ennepetal
(02333) 72485

Franz Hennig
Sirrenbergstr. 27
45549 Sprockhövel
(02324) 79155

Klaus Wiederhöft
Suntumerstr. 33
44803 Bochum
(0234) 361295

Bankverbindung: SPK Ennepetal 798009 (BLZ 45451060)

Begründung :

Windkraftanlagen erzeugen schadstofffrei elektrische Energie und sind zur Vermeidung des anthropogenen Treibhauseffektes in einer Wohlstandsgesellschaft notwendig.

Laut Beschluß 7 B 2904/91 des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 2.7.1992 gehören Windkraftanlagen *"zu den baulichen Anlagen im Sinne des § 6 Abs. 10 BauO NW, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen und auf die die Abstandsflächenbestimmungen der § 6 Abs. 1 bis 9 BauO NW entsprechend anzuwenden sind"*.

Der vorliegende Entwurf behält die diesem Beschluß zugrundeliegenden Formulierungen bei, sodaß für Windkraftanlagen Abstandsflächen zu definieren sind.

Weil Windkraftanlagen, insbesondere solche mit Gittermasten oder Dreibeinmasten, keine Wände aufweisen, auf die die Formulierungen des § 6 direkt angewendet werden könnten, ist eine Definition der Abstandsflächen **im Gesetzestext** dringend erforderlich.

Im o.g. Beschluß des OVG Münster steht über den Runderlaß V B 3/V A - 202 vom 13.3.1989 :

" Soweit in dem bei Gädtke/Böckenförde/Temme, BauO NW, 8. Aufl. . § 6 Rdnr. 98 abgedruckten, sonst nicht veröffentlichten Erlaß des MSWV vom 13.3.1989 für Windenergieanlagen andere Abstandsmaße angenommen werden, finden diese (0,5 H + 3 m, wenigstens jedoch Rotorradius + 3 m) im Gesetz keine Grundlage."

Damit wurde dem Erlaß, nach dem die meisten der in Nordrhein-Westfalen stehenden Windenergieanlagen genehmigt worden sind, die Grundlage entzogen. Der Bestandsschutz dieser Anlagen wurde gefährdet. Einige Gerichtsverfahren sind noch anhängig.

Es wird deutlich, daß *sowohl für die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen, als auch für die Betreiber der umweltfreundlichen Energieerzeugungsanlagen* Rechtssicherheit nur der Gesetzestext selbst bieten kann.

Der oben vorgeschlagene § 6 Abs. 18 garantiert wegen seiner Eindeutigkeit und des Gesetzesstatus die *Vereinfachung und Beschleunigung von Bauaufsichtlichen Verfahren und eine Entlastung der Bauaufsichtsbehörden.*

Weiterhin ermöglicht die vorgeschlagene Regelung eine weitestgehende Ausnutzung des Grundstückes unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Eine restriktive Abstandsflächenregelung führt in der Regel zu geringeren (sic !) Abständen zu Nachbarn, da selbst zu Äckern und Weideland ein unnötig hoher Abstand eingehalten werden müßte.

Mit freundlichem Gruß :